

Informationen zum Anlegerschutzprogramm – Trading 212 EU

Die nachfolgenden Angaben sind gesetzlich vorgeschrieben und EU-weit einheitlich. Trading 212 EU GmbH („**Trading 212 EU**“) ist nach § 31 WpIG (Wertpapierinstitutsgesetz) verpflichtet, seinen Kunden vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen.

Diese Pflichtangaben beziehen sich auf den für Trading 212 EU geltenden und gesetzlich anerkannten Anlegerschutz.

Informationsblatt

Gelder bei Trading 212 sind geschützt durch:	Entschädigungsfonds der Wertpapierhandelsunternehmen (Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen, EdW)
Deckungssumme:	Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, jedoch nicht mehr als 20.000,00 Euro.
Wenn Sie mehrere Konten bei demselben Wertpapierhandelsinstitut haben:	Alle Konten beim gleichen Institut werden zusammengerechnet und unterliegen in ihrer Gesamthöhe einer Obergrenze von 20.000,00 Euro.
Erstattungszeitraum für einen anerkannten Anspruch:	3 Monate
Währung der Rückerstattung:	Euro (EUR)
Kontaktinformationen:	E-Mail-Adresse: mail@e-d-w.de

	Postanschrift: Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) 10865 Berlin Telefon: +49 (0) 30 203 699 5626 Fax: +49 (0) 30 203 699 5630
Weitere Informationen:	https://www.e-d-w.de/die-edw/index-2.html

Zusätzliche Informationen:

Trading 212 bietet seine Dienstleistungen über die Trading 212 EU GmbH an, die als Wertpapierfirma bei der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) registriert ist.

Die EdW ist eine nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) vorgesehene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche der Anleger, die im Auftrag der Öffentlichkeit Entschädigungen nach dem oben genannten Gesetz leistet und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch 20.000,00 Euro je Gläubiger absichert.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des AnlEntG sind Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die den Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder zustehen und für deren Konto im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu zählen auch Ansprüche des Anlegers auf Herausgabe von in seinem Eigentum stehenden und für sein Konto im Rahmen von Wertpapiergeschäften verwahrten Instrumenten. Zu den genannten Finanzinstrumenten zählen Wertpapiere wie Aktien, Aktien vertretende Zertifikate, Anleihen, Genuss- und Optionsscheine, Derivate etc.

Der Entschädigungsanspruch bemisst sich nach Höhe und Umfang der gegenüber dem Gläubiger bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Für die Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs werden die Höhe der Geldmittel und der Marktwert der Finanzinstrumente zum Zeitpunkt des Eintritts des Entschädigungsfalls herangezogen. Sofern die Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der Entschädigungsanspruch mindert sich insoweit, als

die durch den Entschädigungsfall eintretenden Vermögenseinbußen des Gläubigers durch Leistungen Dritter ausgeglichen werden. Von der Trading 212 EU emittierte Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln sind nicht durch die EdW geschützt. Auch Schadensersatzansprüche aus Beratungsfehlern sind nicht versichert.

Nicht geschützt sind Anleger wie Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, Versicherungen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. § 3 Abs. 2 AnlEntG). Nähere Auskünfte erteilt Trading 212 EU auf Anfrage.

Weitere wichtige Informationen:

Die Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind grundsätzlich durch Einlagensicherungssysteme geschützt. Die für bestimmte Einlagen geltenden Ausnahmen sind auf der Website des jeweiligen Einlagensicherungssystems aufgeführt. Auf Anfrage teilt Ihnen Trading 212 EU auch mit, ob bestimmte Produkte abgedeckt sind oder nicht. Sofern Einlagen erstattungsfähig sind, bestätigt Trading 212 EU dies ebenfalls auf dem Kontoauszug.